

17.02.2017

42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Küpper/Frau Stamm

Tel 0221 809-6276/3774/3911

Fax 0221 8284-4633

kibiz@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/4/2017

Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) Rücklagenbildung nach § 20a KiBiz

Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.02.2017, Az. 322 – 6000.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.02.2017 zur Rücklagenbildung nach § 20a KiBiz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernat Jugend



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

10. Februar 2017
Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 322 - 6000.5
bei Antwort bitte angeben

MR'in Andrea Gruber
Telefon 0211 837-2527
Telefax 0211 837-2200
Andrea.Gruber@mfkjks.nrw.de

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

**Umsetzung des „Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“
Rücklagenbildung nach § 20a KiBiz**

Im Zuge der Umsetzung des o.g. Gesetzes und im Nachgang zu meinen Erlassen vom 21. Januar 2015, vom 11. Dezember und vom 28. Juli 2014 weise ich auf Folgendes hin:

Nach § 20a Absatz 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) darf die Rücklage einer Kindertageseinrichtung den Betrag von bis zu fünfzehn Prozent des Kindpauschalenbudgets betragen, wenn in der Einrichtung Personal in vollem Umfang des zweiten Personalkraftstundenwertes nach der Tabelle der Anlage zu § 19 KiBiz vorgehalten wird.

Der erste und der zweite Wert nach der letzten Spalte in der Anlage zu § 19 KiBiz kann ausschließlich durch den Einsatz von pädagogischem Personal nach der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kinder (Kinderbildungsgesetz KiBiz)“ (Personalvereinbarung) erfüllt werden. Das heißt, die Personalkraftstunden von nach dem 15.03.2008 eingestellten Personal, das nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügt (vgl. § 2 Absatz 2 Personalvereinbarung), bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt. Auch medizinisch-therapeutisches Personal und sonstiges Personal wie beispielsweise Integrationshilfen oder Hauswirtschaftskräfte sind für den 1. und 2. Wert nicht anrechnungsfähig.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw

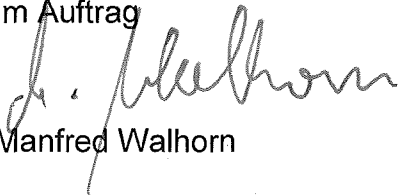
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Der Einsatz des Personals und damit das Vorliegen der Voraussetzung für eine Rücklagenbildung in Höhe von bis zu fünfzehn Prozent des Kindpauschalenbudgets wird im Rahmen des Verwendungsnachweises nach § 20 Absatz 4 KiBiz nachgewiesen. Für die Berechnung werden die aufgeführten Punkte im Verwendungsnachweis in KiBiz.web hinterlegt; wir bitten bei der Erstellung der Verwendungsnachweise um entsprechende Beachtung.

Ich bitte den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Manfred Walhorn